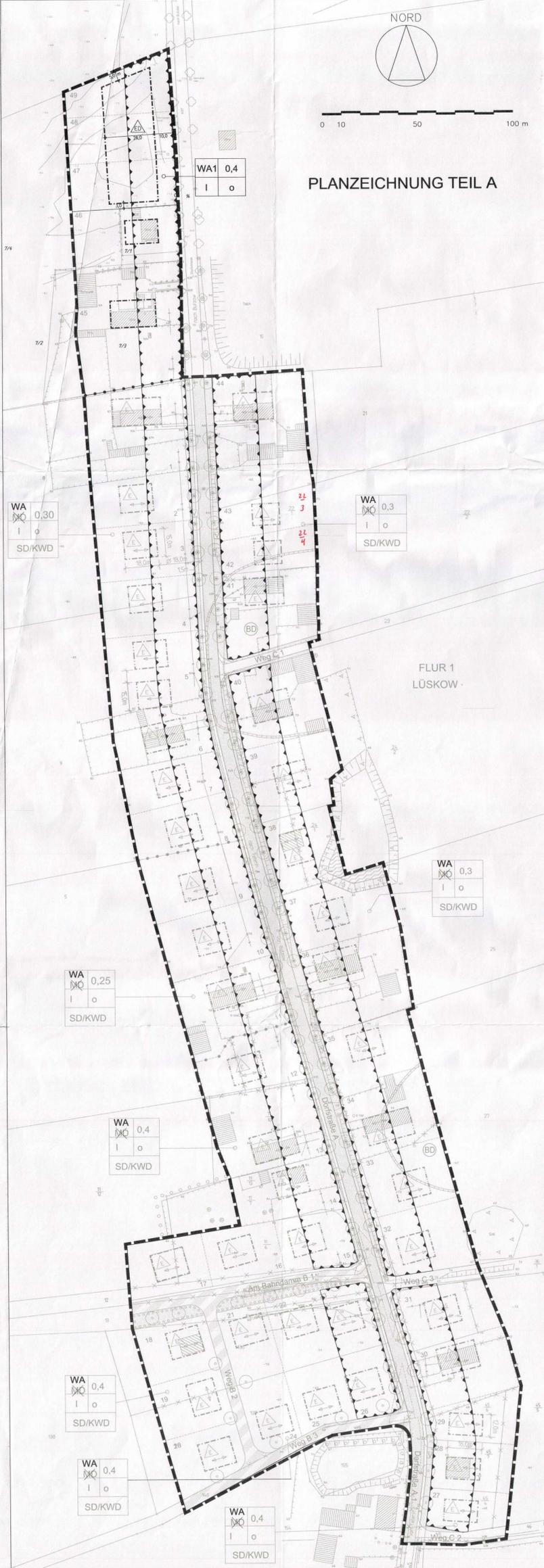
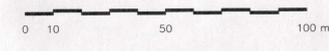
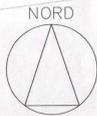


# LÜSKOW GEMEINDE BUTZOW

## Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Lückenbebauung Dorfstraße"



PLANZEICHNUNG TEIL A



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	WA Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 5 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
0,4	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

BAUWEISE		
	nur Einzelhaus zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO
	Baulinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Befahrbarer Wohnweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Befahrbarer Weg (C1-C3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN		
	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Verkehrsgrün	

WASSERFLÄCHEN		
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
	Pflanzgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu erhaltende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Firstrichung verbindlich	§ 9 Abs. 4 BauGB § 86 LBauO M-V
	SD/KWD Satteldach, Krüppelwalmdach	§ 9 Abs. 4 BauGB § 86 LBauO M-V
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nutzungsschablone		
WA 0,3	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
I o	Geschossigkeit	Bauweise
SD/KWD		Dachform

	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Bodendenkmal	Sichtdreieck

### 3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Wohn- und Nebengebäude mit Haus-Nr.	
	vorhandene Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer	
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und -nummern	
	Zaun	Böschung
	Grenzänderung	Höhenangaben über HN
	Mauer	zu fallende Bäume

### HINWEISE

Hinweise auf Altlastverdachtsflächen auf der betreffenden Fläche liegen der Abteilung Kreiswirtschaft, Abfall und Bodenschutz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern sowie dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Kreiswirtschaft, Abfall und Bodenschutz abzustimmen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalfachbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinzeugfunde, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 d.1998, S. 12 ff. in der derzeit gültigen Fassung) unverzüglich der Unteren Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstellen sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

Geplante Zufahrten bzw. Anbindungen an die Kreisstraße sind gesondert durch das Hoch- und Tiefbauamt des Landkreises Ostvorpommern genehmigen zu lassen.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftsatzung-AwS) vom 14.12.1998 ist einzuhalten.

**ALLE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM IN KRAFT GETRETENEN BEBAUUNGSPLAN SIND SCHWARZ HERVORGEHOBEN!**

Die FESTSETZUNGEN IM TEXT TEIL B UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN GESAMTEN BEREICH DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

### KARTENGRUNDLAGE

Kartengrundlage des rechtswirksamen Bebauungsplanes mit Vermessung der Bebauungsplanerweiterung Flur 1, Flurstück 71, 73 und 74 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rainer Lessner, Schwedenstraße 21, Hof, 17033 Neubrandenburg vom 02.02.2006

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

#### I. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sowie dem § 5 der BauNVO

1. Im MD sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO zulässige Tankstellen und nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Vergnügungsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

1. Im WA und WA1 sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

#### 1.1 Im WA 1 sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal 5 Wohnungen zulässig.

2. Das in der Planzeichnung (Teil A) angegebene Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl-GRZ) darf nicht überschritten werden.

#### II. Bauliche Anlagen/Gestaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO

1. Zulässige Höhe des Hauptgebäudes: Traufhöhe max. 4,00 m und Sockel max. 0,70 m OK Erdgeschoßfußboden über das Niveau der Straßenachse des zum Gebäude gehörenden Straßenschnittes.

2. Sichtflächen Hauptgebäude: zulässig sind Mauerwerk, Putz, Holz und Glas.

3. Dachausbildung Hauptgebäude: zulässig sind nur geneigte Dächer (Sattel- und Krüppelwalmdach) mit einer Dachneigung von 36°-60° und kupferrot bzw. braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln als Dachdeckungsmaterial.

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Dächer mit einer Dachneigung von 22°-60° zulässig.

4. Dachaufbauten und -einschnitte dürfen maximal 1/3 der Länge des Gebäudes betragen.

5. Die Gestaltung der Nebengebäude ist der Dach- und Fassadenausbildung des Hauptgebäudes anzupassen (Ausnahme: Carport).

6. Einfriedungen: In den Straßen Dorfstraße A und A1 sind Grundstückseinfriedungen beid- oder einseitig im Abstand von minimal 1,50 m zum Fußweg zulässig (Verkehrsring). In den übrigen Straßenräumen ist ein minimaler Abstand von 0,25 m zum einseitigen Fußweg (Wohnweg B1 "Am Bahndamm") oder zu den Straßenkanten (Wohnwege B2 und B3) bzw. zu den sonstigen Wegen (Landschaftsweg C1-3) zu gewährleisten. Es wird eine Zaunhöhe von 1,10 m festgesetzt. Zulässig sind Einfriedungen aus Holz, Metall und standortgerechten Sträuchern und Hecken (Gehölzarten siehe Begründung).

#### III. Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB sowie §§ 12 und 14 BauNVO

1. Die bei der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wasser, Fernwärmetechnik und Wärme sowie die zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie keine Flächen festgesetzt sind.

2. Der Bedarf an Stellflächen und Garagen ist auf den einzelnen Grundstücken abzudecken.

3. Die Errichtung von Nebengebäuden in Vorgärten (Bereich zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie) ist nicht gestattet.

4. Standplätze für Müllgefäße sind auf den Grundstücken mit vorzusehen. Die Gefäße sind nur zur Müllabfuhr an die jeweilige Straße zu stellen.

5. Oberirdische Gasbehälter sind so anzuordnen, daß sie nicht in den öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich hineinwirken (hinter Gebäudeflucht / nicht in Vorgärten). Die Installation als Gemeinschaftserdank ist statthaft.

6. Einfriedungen und Bewuchs im Bereich der Sichtfläche an Straßenbegrenzungen dürfen eine Höhe von 70 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

#### IV. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 BauGB

1. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnahme der Stellplatzflächen als private Grünflächen anzulegen und als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch zu unterhalten.

2. Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit Ausnahme des WA 1 ist ein Baum zu pflanzen. Abweichende Gestaltungsabsichten sind im Bauantrag zu begründen.

#### V. Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB sowie § 8 Abs. 2 BNatSchG und § 86 LBauO M-V

1. Vermeidung von Eingriffen gemäß § 8 Abs. 2 BNatSchG

1.1 Der Oberboden ist entsprechend DIN 18915 von allen Auf- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebflächen abzutragen und vorschriftsmäßig abseits vom Baubetrieb bis zu seiner Wiederverwendung zu lagern.

1.2 Zur Erhaltung der vorhandenen Gehölze ist die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei allen Baumaßnahmen einzuhalten.

1.3 Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf das notwendige zu beschränken.

1.4 An der Dorfstraße sind die Einordnung der Haupt- und Nebengebäude und die zur Erschließung nötigen Grundstücke ein- und auszuführen den gleichmäßigen Baumabständen (einschließlich späterer Nachpflanzungen) der Lindenallee unterzuordnen.

1.5 Zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend wasser- und luftdurchlässige Beläge wie weitaugige Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterterrassen zu verwenden.

1.6 Das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß abzuleiten (über offene Gräben, Drainagesystem bzw. örtliche Versickerung).

2. Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

2.1 Auf den Grundstücken 47, 48 und 49 im Teilbereich WA 1 ist je Grundstück 3 Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Bei Obstbäumen ist ein Stammumfang von 10-12 cm zu wählen (Gehölzarten s. Pkt 6.7 der Begründung).

2.2 Auf den Grundstücken 46 - 49 im Teilbereich WA 1 ist an der nördlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches eine 3-reihige Pflanzung aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Je 15 m Pflanzstreifen ist ein Baum einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Gehölzarten s. Punkt 6.7 der Begründung. Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister, Abstand der Außenreihe von der Grundstücksgrenze 1 m, Reihenabstand 1 m, Abstand in der Reihe 1,50 m.

2.3 Die Gehölzplanzung gemäß Festsetzung 2.1 und 2.2 werden den Grundstücken 46-49 im Teilbereich WA 1 als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

#### VI. Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1. Die das Ortsbild prägende Lindenallee an der Dorfstraße ist als dominierende Verbindung des Dorfes zur Landschaft durchgehend zu erhalten bzw. zu schaffen. Dazu sind in bereits vorhandenen Lücken Nachpflanzungen vorzunehmen bzw. wo keine Bäume mehr stehen, ggf. wenigstens einseitig Neupflanzungen von Winterlinden (Tilia cordata "Greenspire" Stammumfang 16 - 18 cm, Hochstamm 3 x verpflanzt mit Ballen, Pflanzabstand 10 - 12 m) vorzusehen.

2. Die sich in der Dorfstraße A und A 1 zwischen den Grundstücksgrenzen und den Gehwegen befindenden Grünstreifen unterschiedlicher Tiefe sind als Verkehrsgrün dem öffentlichen Straßenraum zugeordnet. Sie sind als Rasenflächen zu belassen oder mit niedrigen Sträuchern bis max. 70 cm Höhe und "Am Bahndamm" (B1) auch mit Bäumen (Anpflanzgebot für Linden mit Stammumfang 16 - 18 cm, Hochstamm 3 x verpflanzt mit Ballen) zu bepflanzen (Gehölzarten s. Begründung). Die Grünstreifen dürfen nur für Grundstückszufahrten unterbrochen werden, unterbrochen werden.

3. An den befahrbaren Wohnwegen B 2 und B 3 sind jeweils 1m hinter der Straßenbegrenzungslinie an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kleinkronige Bäume (Zierapfel-Malus spec., Japanische Kirsche-Prunus spec. oder Obstbäume) zu pflanzen, 12-14cm, Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen

4. Pflanzungen auf allen Grundstücken sind von den Eigentümern im ersten Jahr nach Fertigstellung des Wohngebäudes vorzunehmen und dauernd zu erhalten.

#### VII. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die gekennzeichneten Bereiche für Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen im Lärmpegelbereich II.

Innerhalb dieser Flächen sind als Vorkehrung zur Minderung der Schalleinwirkungen die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc.) von Außenbauteilen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:

Lärmpegelbereich	Schalldämmmaße für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Überdachungsräume in Behälter- und Lagergebäuden, Unterrichts- und ähnliche, erf. R' w, res des Außenbauteils in dB	Büro- und ähnliche
II 56-60 dB(A)	30	30

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Neukonzeption vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsvorgabe 1990 - PlanV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I, S. 38, BGBl. II 213-4)
- Landesplanungsgesetz (LPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz-LPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 61)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Lbauo M-V) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. I, M-V, S. 690)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V, S.690) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Butzow vom .....2006 und mit Genehmigung durch den Landrat vom .....2006 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Luskow Nr. 1 "Lückenbebauung Dorfstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE

0. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 Luskow "Lückenbebauung Dorfstraße" ist am 02.04.1997 in Kraft getreten.  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 05.06.1997 in Kraft getreten.  
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 18.11.1998 in Kraft getreten.

Butzow, Bürgermeister

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.2005.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.11.2005 bis 16.12.2005 erfolgt.

Butzow, Bürgermeister

2. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom 13.03.06 erfolgt.

Butzow, Bürgermeister

3. Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Rahmen der Einwohnerversammlung frühzeitig am 06.02.2006 beteiligt worden. Die berührten Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig am 5.04.2006 in die Planung einbezogen worden.

Butzow, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am .....2006 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Butzow, Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Butzow, Bürgermeister

6. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung haben in der Zeit vom .....2006 bis zum .....2006 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .....2006 bis .....2006 erfolgt.

Butzow, Bürgermeister

7. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung haben in der Zeit vom .....2006 bis zum .....2006 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .....2006 bis .....2006 erfolgt.

Butzow, Bürgermeister

8. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am .....2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .....2006 gebilligt.

Butzow, Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom .....erteilt.

Butzow, Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .....2006 bekanntgemacht worden. Die Satzung ist am .....2006 in Kraft getreten.

Butzow, Bürgermeister

11. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Lückenbebauung Dorfstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

Butzow, Bürgermeister

12. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am .....2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entschenden von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (GVOBl. M-V, S.30) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Butzow, Bürgermeister

13. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

.....2006 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## LÜSKOW, Gemeinde Butzow Landkreis Ostvorpommern Land Mecklenburg - Vorpommern

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Lückenbebauung Dorfstraße" Bemerkung: Luskow Flur: 1



### Satzung der Gemeinde Butzow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Luskow "Lückenbebauung Dorfstraße"

AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER
Gemeinde Butzow vertreten durch Amt Anklam Lutz Rebinder Damm 2 17302 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215	A & S GmbH Neubrandenburg an der August-Bebel-Str. 1 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Maßstab: 1:1000	
Architekt: Dipl.-Ing. Marita Köhler, Dipl.-Ing. Ursula Schümann	
Planungsbüro: ENTWURF	Datum: 07.04.2006
Projektnummer i.Pfad: 2005 B154DWDG3.Aenderung0.dwg-Entwurf.dwg	